

Bestimmungen für die Durchführung der Hallenhandball– Meisterschaftsspiele für die männliche und weibliche Jugend A unterhalb der Landesliga des Handball-Verband Niedersachsen im Spieljahr 2016/2017

Inhaltsverzeichnis

			Seite
Ziffer	1	Durchführung	1
Ziffer	2	Organisatorische Bestimmungen	2
Ziffer	3	Spieltechnische Bestimmungen	2 - 3
Ziffer	4	Spielverlegungen	3 - 4
Ziffer	5	Spielverzicht	4
Ziffer	6	Schiedsrichter	4
Ziffer	7	Zeitnehmer und Sekretär	5
Ziffer	8	Anreise	5
Ziffer	9	Spielwertung	5
Ziffer	10	Ergebnismeldung	6
Ziffer	11	Wirtschaftliche Bestimmungen	6
Ziffer	12	Geldbußen	6
Ziffer	13	Rechtswesen	7
Ziffer	14	Schlussbestimmung	7

1. Durchführung

- a. Für die Durchführung der Spiele gelten die Satzungen und Ordnungen des Deutschen Handballbundes (DHB) einschließlich der Richtlinien und Zusatzbestimmungen des HVN. Gespielt wird nach den internationalen Hallenhandball-Regeln in der jeweils für den Bereich des DHB gültigen Fassung.
- b. Die jeweilige Hallennutzungsordnung ist genauestens zu befolgen. Dies gilt insbesondere für die Benutzung von Haft- und Klebmitteln, die Farbe der Sportschuh-Sohlen und den Genuss von Alkohol und Nikotin.
- c. Der gesamte Schriftverkehr (Spielverlegungen, Bescheide, u.a.) wird ausschließlich nur noch per Email und nuLiga über die offiziell gemeldete Postanschrift des verantwortlichen Vereinsvertreters abgewickelt. Die Vereine sind verpflichtet, die aktuellen Anschriften der verantwortlichen Vereinsvertreter den Spielinstanzen und dem Handball-Verband Niedersachsen zu melden. Die Anschriften in nuLiga sind von den Vereinen eigenverantwortlich auf den aktuellen Stand zu bringen und zu halten. Veränderungen während der laufenden Saison sind dem Staffelleiter schriftlich mitzuteilen.
- d. Der Spielbetrieb unterliegt dem Arbeitskreis „A-Jugendspielbetrieb“. Gemäß Beschluß des Erweiterten Präsidiums des HVN vom 05. Dezember 2015 entsenden die Regionen Süd-Niedersachsen und Südost-Niedersachsen, die Regionen Hannover und WSL, die Regionen HREW und Mitte, die Region Lüneburger Heide, die Regionen Bentheim-Emsland, Osnabrück und Oldenburg Münsterland, die Regionen Oldenburg und Ems-Jade und der Bremer Handballverband jeweils einen Vertreter in den Arbeitskreis. Die Leitung des Arbeitskreises übernimmt der Jugendspielwart HVN oder dessen Vertreter.



2. Organisatorische Bestimmungen

- a. Der Spielbetrieb aller Mannschaften obliegt den Regionen des HVN gemeinsam und wird durch den Arbeitskreis A-Jugendspielbetrieb überwacht. Die Spielleitende Stelle ist der Jugendspielwart HVN. Die Staffelleiter sind Mitglieder des Arbeitskreises und werden auf Vorschlag des Arbeitskreises berufen. Sämtlicher Schriftverkehr ist mit den Staffelleitern zu führen.

Staffelleiter für die männliche Jugend:

Wolfgang Münnich, Wilhelmstr. 31, 49078 Osnabrück

Tel.: 0541/433708 Email: wolfgang.muennich@a-brickwedde.de

Staffelleiter für die weibliche Jugend:

Uwe Blancbois, Horstweg 39a, 29303 Bergen

Tel.: 05051/970836 Email: uwe.blancbois@t-online.de

- b. Der Arbeitskreis A-Jugendspielbetrieb entscheidet über die Staffeleinteilung der beteiligten Mannschaften. Die Staffeleinteilung erfolgt in der Regel in Regionsoberligen. Gegebenenfalls kann bei einer hohen Mannschaftsdichte auch eine leistungsmäßige Abstufung in Regionsoberligen, Regionsligen und/oder Regionssklassen erfolgen.
- c. Die Staffeln sollen mit 10-12 Mannschaften nach geographischer Zuordnung gebildet werden. Mannschaften aus einer Region sollen dabei bevorzugt in einer Staffel gemeinsam eingeteilt werden. Eine geringere Staffelstärke ist dann zulässig, wenn die geographische Zuordnung dies sinnvoll machen.
- d. Die Spiele werden in Hin- und Rückspiel nach Punkten ausgetragen. Der Spielplan ist für alle Beteiligten bindend. Alle teilnehmenden Mannschaften verpflichten sich, die Saison bis zum Ende zu spielen.
- e. Jeder Verein ist für die Pflege der Daten in nuLiga eigenständig verantwortlich. Die Daten in nuLiga müssen mindestens eine Kontaktadresse, einen Spielwart und einen Mannschaftenverantwortlichen enthalten. Bei mindestens einer Person oder dem entsprechenden Stellvertreter muss eine telefonische Erreichbarkeit angegeben sein.
- f. Die Trikotfarbe, sowie die Farbe der Wechseltrikot (ggf. Leibchen) als auch die zwei Farben der Torwarttrikots sind vor dem Saisonspiel in nuLiga einzutragen. Veränderungen der Trikotfarben sind dem Staffelleiter und den weiteren Mannschaften der Staffel per E-Mail mitzuteilen.
- g. Für die Durchführung von Freundschaftsspielen und Turnieren sind die Bestimmungen der Region zu beachten.
- h. Nach Abschluss der Serie können die Staffelsieger an einem Abschlussturnier zur Ermittlung des Meisters der Regionen teilnehmen. Dieses Turnier soll am 13./14. Mai 2017 bei einem Teilnehmer ausgetragen werden.

3. Spieltechnische Bestimmungen

- a. Der Heimverein hat für angemessene und getrennte Umkleidemöglichkeiten für Gastverein und Schiedsrichter zu sorgen. Den Schiedsrichtern und der Gastmannschaft ist das kostenlose Duschen mit ausreichend warmem Wasser zu ermöglichen. Der Heimverein hat gegebenenfalls für einen ausreichenden Ordnungsdienst Sorge zu tragen.



- b. Ein Hallensprecher darf nicht am Zeitnehmertisch Platz nehmen. Unsportliche Äußerungen und unsportliches Verhalten haben zu unterbleiben und führen im Wiederholungsfall zur Ablösung durch die Schiedsrichter. Musikeinspielungen im laufenden Spiel sind grundsätzlich untersagt (einzige Ausnahme: Zeitraum zwischen Torerfolg und Anpfiff zur Spielfortsetzung).
- c. Jede Mannschaft muss gemäß § 21 SpO von einem volljährigen Betreuer begleitet werden.
- d. Jede/r Spieler/in muss einen gültigen Spelausweis besitzen. Die Spelausweise sind nur im Original gültig und müssen den Schiedsrichtern vor Spielbeginn zur Kontrolle übergeben werden. Sollte ein Spelausweis nicht vorgelegt werden können, ist dies von den Schiedsrichtern im Spielbericht zu vermerken.
- e. Der Heimverein ist verpflichtet, in den in nuLiga angegebenen Trikotfarben zu spielen. Bei gleicher Spielkleidung muss der Gastverein die Spielkleidung wechseln. Das gilt auch für die Torwartkleidung (4-Farbenspiel ist sicherzustellen).
- f. Für jedes Spiel ist das HVN-Spielformular in dreifacher Ausfertigung in Druckschrift leserlich auszufüllen und den Schiedsrichtern spätestens 30 Minuten vor Spielbeginn mit den Spelausweisen auszuhändigen. Das Spielformular und ein eventueller Zusatzbericht ist von beiden Mannschaftenverantwortlichen nach Spielschluss und nach Erledigung sämtlicher erforderlichen Eintragungen durch die Schiedsrichter zu unterschreiben. Die Original des Spielformulars ist für die Spielleitung bestimmt. Die erste Durchschrift erhält der Heimverein und die zweite Durchschrift ist für den Gastverein vorgesehen.
- g. Der Heimverein übersendet das Original des Spielformulars spätestens am ersten Werktag nach dem Spiel an die Geschäftsstelle des Bremer Handballverbandes:

Bremer Handballverband e.V., Auf der Muggenburg 30, 28217 Bremen

Maßgeblich für die rechtzeitige Übersendung des Spielformulars ist der Poststempelaufdruck auf dem Briefumschlag.

- h. Wird ein Spiel abgesagt oder tritt eine Mannschaft aus eigenem Verschulden nicht an, ist der Verursacher verpflichtet, dem Gegner und ggf. den Schiedsrichtern die entstandenen Kosten zu ersetzen. Die Schadenersatzforderungen sind in den Vorschriften der §§ 48, 48/I SpO-DHB/HVN abschließend geregelt.
- i. Spielberechtigt für die A-Jugend sind die **Jahrgänge 1998/99**, sowie die jüngeren Jahrgänge soweit dies dem § 22 SpO entspricht
- j. Für die männliche Jugend ist ein Ball Größe 3 und für die weibliche Jugend ein Ball Größe 2 zu verwenden. Die Spielzeit der Punktspiele beträgt zwei mal 30 Minuten mit 10 Minuten Pause.

4. Spielverlegungen

- a. Spielverlegungen (auch zeitlich oder örtlich) müssen von der Spielleitenden Stelle genehmigt werden. Spiele, welche ohne Genehmigung der Spielleitenden Stelle verlegt werden, gelten für beide Mannschaften als verloren. Spielverlegungsanträge sind mit einem, mit dem Gegner abgestimmten neuen Spieltermin, ausschließlich über nuLiga bei der Spielleitenden Stelle zu beantragen.
- b. Für Spielverlegungen wird eine Verlegungsgebühr erhoben. Spielverlegungen wegen schulischer oder kirchlicher Veranstaltungen sind kostenfrei, sofern dies durch die entsprechende Institution bescheinigt wird. Spielverlegungen im Jugendbereich aufgrund von Auswahlmaßnahmen (SpO § 82/I) sind kostenfrei. Die Kostenfreiheit in vorgenannten Fällen gilt nur, wenn spätestens acht Tage vor dem Spieltermin form- und fristgerecht die Verlegung beantragt wird. Spielverlegungen wegen der Abstellung von Auswahlspielern sind nur für die Spiele ihrer Altersklasse zulässig.



- c. Ausgefallene Spiele und Spiele die aufgrund von Schiedsgerichtsurteilen neu angesetzt werden, müssen grundsätzlich innerhalb von 4 Wochen neu angesetzt werden. Der Heimverein hat innerhalb von 10 Tagen nach dem ausgefallenen Spiel dem Gegner (ohne Aufforderung) Ausweichtermine zu benennen. Dabei hat der Heimverein dem Gastverein maximal drei Terminvorschläge zu unterbreiten. Die Einigung ist der Spielleitenden Stelle schriftlich von beiden Vereinen mitzuteilen. Erfolgt keine Einigung, entscheidet die Spielleitende Stelle. Die Spielleitende Stelle behält sich vor, ausgefallene Spiele auch kurzfristig oder an Wochentagen neu anzusetzen.
- d. Für Spiele die aufgrund besonderer Umstände kurzfristig abgesetzt wurden, ist vom antragstellenden Verein innerhalb von 10 Tagen eine Spielverlegung zu beantragen. Sollte dies nicht erfolgen, wird das Spiel als nicht angetreten am ursprünglichen Termin gewertet.

5. Spielverzicht

Gemäß SpO § 48/I, Ziffer 1 ist der Verzicht eines Spieles nur mit Zustimmung der Spielleitenden Stelle möglich. Der Antrag ist an den Staffelleiter zu richten und von diesem mit einer Entscheidungsempfehlung an die Spielleitende Stelle weiterzuleiten. Ein Spielverzicht an den letzten beiden Spieltagen wird mit der zweifachen Gebühr belegt.

6. Schiedsrichter

- a. Die Spiele sollen von zwei lizenzierten Schiedsrichtern im Gespann geleitet werden. In Ausnahmefällen kann die Leitung der Spiele auch von einem Schiedsrichter alleine wahrgenommen werden. Der Grund hierfür ist unbedingt im Spielbericht zu vermerken.
- b. Die Ansetzung der Schiedsrichter erfolgt durch den Verantwortlichen für Schiedsrichteransetzungen aus der Region der Heimmannschaft. Sollte ein Spiel aufgrund besonderer Umstände nicht in der Region der Heimmannschaft ausgetragen werden, ist der Schiedsrichteransetzer zuständig, in dessen Region das Spiel ausgetragen wird.
- c. Die Schiedsrichter sollen gemeinsam zum Spiel anreisen. In begründeten Ausnahmefällen ist auch eine getrennte Anreise möglich. Bei Anreise mit den öffentlichen Verkehrsmitteln werden neben den Fahrtkosten für öffentliche Verkehrsmittel zum Spielort sowie zum Wohnort der Schiedsrichter die Fahrpreise der Bundesbahn (2. Klasse) erstattet, wobei der günstigste Tarif in Ansatz gebracht wird. Bei Anreise mit einem PKW erfolgt die Vergütung nach einer km-Pauschale. Die Schiedsrichter erhalten 0,30 € je km für die Fahrt zum und vom Spielort. Maßgeblich ist die Wegstrecke vom Wohnort zum Spielort (Halle). Liegt der Wohnort außerhalb der Region ist die Berechnung erst ab der Regionsgrenze zulässig. Die Entfernungsermittlung erfolgt mit „Google Maps“. Der für die Fahrtkostenabrechnung maßgebende Wohnort ist im nuLiga angegebene Wohnort in Niedersachsen/Bremen, für den der Schiedsrichter gemeldet ist.
- d. Die Auslagenerstattung für die Schiedsrichter hat unmittelbar nach dem Spiel in der Schiedsrichterkabine durch den Heimverein in bar zu erfolgen.
- e. Die Spielleitungsentschädigung beträgt für jeden Schiedsrichter 18,- Euro pro Spiel. Bei Spielen an Wochentagen, die kein gesetzlicher Feiertag sind, erhöht sich der Betrag um 5,-Euro. Der erhöhte Betrag ist beim Spiel vom ursächlichen Verein zu begleichen und wird nicht in der Schiedsrichterkostenteilung berücksichtigt.
- f. Leiten Schiedsrichter mehrere Spiele am gleichen Tag nacheinander am selben Spielort, sind die Fahrtkosten anteilmäßig aufzuteilen.



- g. Sollten die angesetzten Schiedsrichter nicht zum Spiel erscheinen, ist das Spiel auf jeden Fall durchzuführen. Die beteiligten Vereine haben sich auf einen anwesenden Schiedsrichter zu einigen. Ist kein Schiedsrichter anwesend, müssen sich die Vereine auf einen anwesenden Sportkameraden einigen. In allen Fällen erhält der übernehmende Schiedsrichter nur die Spielleitungsentschädigung. Die Sanktionierung für das Ausbleiben der Schiedsrichter obliegt der ansetzten Region. Der Staffelleiter informiert die Ansetzer der Region entsprechend.
- h. Die Kosten der Schiedsrichter werden nach Abschluss der Saison in jeder Staffel zu gleichen Teilen für die Vereine abgerechnet. Wird eine Mannschaft nach dem ersten Spiel der Saison zurückgezogen, hat der Verein die Schiedsrichterkosten anteilig mitzutragen. Bei einem Rückzug in der 1.Saisonhälfte trägt der Verein zu 50% die anteiligen Schiedsrichterkosten, bei einem Rückzug in der 2.Saisonhälfte zu 100%.

7. Zeitnehmer/Sekretär

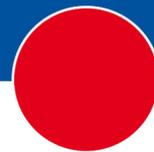
- a. Der Zeitnehmer und der Sekretär werden vom Heimverein gestellt. Die Legitimation für die Übernahme der Aufgaben richten sich nach den Durchführungsbestimmungen der Region des Heimvereins. Deutlich erkennbare Mängel in der Aufgabenerfüllung und nicht akzeptables Verhalten sind nach Spielende in den Spielbericht einzutragen und der Spielleitenden Stelle zu melden.
- b. Für den Sekretär und den Zeitnehmer sind geeignete Plätze an der Mittellinie (siehe Regel 1, Abb. 3) zwischen den Auswechselfänken bereitzuhalten.
- c. Öffentliche Zeitmessanlagen, die der Regel 2 entsprechen, müssen bei den Spielen verwendet werden, wenn sie vom Zeitnehmertisch aus zu bedienen sind. Ist in der Halle keine Zeitmessanlage installiert, die regelgerecht vom Zeitnehmertisch aus zu bedienen ist, so hat der Heimverein dem Zeitnehmer eine Tischstoppuhr mit einem Zifferblatt von mindestens 21 cm oder aber einen Handball-Timer zur Verfügung zu stellen. Zeitnehmer und Sekretär haben dann jederzeit einen für die Spielzeit verantwortlichen Betreuer jeder Mannschaft die Einsichtnahme der gespielten Zeit zu ermöglichen. Eine Reserveuhr ist am Kampfgericht zu platzieren.

8. Anreise

- a. Für die Anreise zu den Spielen sind von den Mannschaften öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen. Die Anreise im privaten PKW erfolgt grundsätzlich auf eigenes Risiko. Das Versagen von privaten Pkw gilt als eigenes Verschulden, höhere Gewalt kann dann auf keinen Fall geltend gemacht werden. Verspätetes oder Nichtantreten einer Mannschaft, verursacht durch das Versagen eines öffentlichen Verkehrsmittels oder durch höhere Gewalt, wird nicht mit Punktverlust bestraft. Das Spiel wird neu angesetzt, wenn der Nachweis des Nichtverschuldens durch eine amtliche Stelle (Polizei, Bundesbahn) erbracht wird. Den öffentlichen Verkehrsmitteln gleichgesetzt sind Autobusse privater Busunternehmen, die aufgrund einer Konzession zum öffentlichen Gelegenheits- oder Linienverkehr zugelassen sind. Die Entscheidung über verschuldetes oder nicht verschuldetes Nichtantreten oder verspätetes Antreten trifft die spielleitende Stelle.
- b. Beim Ausbleiben der angesetzten Schiedsrichter ist nach den Bestimmungen des § 77/I SpO HVN zu verfahren. Gemäß DHB SpO § 21 sind Jugendspiele auf alle Fälle durchzuführen.

9. Spielwertung

- a. Nach Abschluss sämtlicher Spiele entscheiden über die Tabellenplätze:
 - a) nach Punkten
 - b) bei Punktgleichheit nach den Punkten aus dem direkten Vergleich
 - c) nach dem Torverhältnis aus dem direkten Vergleich
 - d) nach dem Torverhältnis aller ausgetragenen Spiele



- b. Ist nach den Kriterien unter a. keine abschließende Einordnung möglich, werden Entscheidungsspiele gemäß § 44 SpO angesetzt, sofern dies für die Entscheidung für Platz 1 der Liga relevant ist und beide Mannschaften die Austragung befürworten. Entscheidungsspiele sind auch dann auszutragen, wenn die Platzierung eine weiterreichende Bewandtnis hat.

10. Ergebnisdienst/Ergebniseingabe

Die Spielergebnisse sind von den Heimvereinen selbständig und eigenverantwortlich zeitnah in nuLiga einzupflegen. Sollte eine Ergebniseingabe aus technischen Gründen bei nuLiga nicht möglich sein, ist das Ergebnis innerhalb der gleichen Zeiträume dem Staffelleiter per Mail zu übermitteln.

Eingabezeiten:	Samstagsspiele bis 22:00 Uhr Sonntagsspiele bis 18:00 Uhr
	später endende Spiele: 60 Minuten nach Spielende Wochentagsspiele: 60 Minuten nach Spielende

Ergebnisdienst für nuLiga per SMS, wird zum Saisonbeginn freigeschaltet.

11. Wirtschaftliche Bestimmungen

- a. Das Meldegeld und die pauschalierte Spielabgabe werden von jeder Region in eigener Zuständigkeit der Höhe nach festgelegt und eingezogen.
- b. Die festgelegten Geldbußen und Gebühren sind von den teilnehmenden Vereinen im Sinne der Vereinshaftung zu tragen.
- c. Die Geldbußen und Verlegungsgebühren aller am Spielbetrieb teilnehmenden Mannschaften werden vom Handballverband Niedersachsen eingezogen. Von diesen Einnahmen werden die Kosten für die Sitzung des Arbeitskreises A-Jugendspielbetrieb, Meisterehrungen, Kosten für Schiedsrichter- und Rechtsbehelfsverfahren, soweit diese nicht von Vereinen übernommen werden müssen und weitere Kosten die im Zusammenhang mit dem Spielbetrieb stehen, beglichen.
- d. Ein verbleibender Überschuss wird anteilig nach den zu Saisonbeginn gemeldeten Mannschaften am Saisonende an die Regionen ausbezahlt, soweit der Auszahlungsbetrag 10,- Euro übersteigt.
- e. Ein vorhandenes Defizit ist anteilig nach den zu Saisonbeginn gemeldeten Mannschaften am Saisonende durch die Regionen auszugleichen.

12. Geldbußen

Die Geldbußen sind Bestandteil der Durchführungsbestimmungen und richten sich nach der RO DHB § 25 und der RO des HVN § 25/I unter Berücksichtigung der Ermächtigung des § 25/4 der RO DHB. Die Geldbußen sind dem Anhang zu entnehmen.

Geldbußen aufgrund der Spielformulare können sowohl durch die Mitarbeiter der Geschäftsstelle des Bremer Handballverbandes als auch durch den Staffelleiter ausgesprochen werden.



13. Rechtswesen

Einsprüche zum Spielgeschehen sind in 5-facher Ausfertigung innerhalb von 3 Tagen nach dem Spiel an den Vorsitzenden des zuständigen Verbandssportgerichtes einzureichen:

**Theo Gerken
Alter Postweg 3
26624 Südbrookmerland
Tel.: 04942 – 2817
Mail: theo.gerken@t-online.de**

Der Zahlungsbeleg über die Einspruchsgebühr in Höhe von 50,00 € ist beizufügen. Die Kosten für das Einspruchsverfahren können die Gebühr übersteigen.

Bankverbindung:

**Handball-Verband Niedersachsen e.V.
IBAN: DE06250501800000836036
BIC: SPKHDE2HXXX**

14. Schlussbestimmung

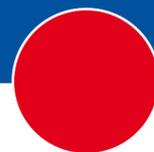
Die Vereine und Instanzen werden gebeten, die vorliegenden Richtlinien genauestens zu beachten. Verstöße gegen diese Richtlinien, die nicht gesondert aufgeführt sind, werden mit einer Geldbuße von 25,00 € geahndet. Für jeden Bescheid/Mitteilung der Sportinstanzen wird eine Verwaltungsgebühr von 5,00 € erhoben.



Anhang: **Geldbußen und Gebühren**

Für Ordnungswidrigkeiten werden Geldbußen gemäß § 25 RO DHB und § 25/ I RO HVN verhängt. Soweit in den Ordnungen keine festen Beträge für Ordnungswidrigkeiten festgesetzt sind, gelten für nachstehend aufgeführte Ordnungswidrigkeiten die folgenden Geldbußen:

1.1 - DHB RO § 25/1 Schuldh. Nichtantreten - Jugendmannschaft 1. Fall	80,00 €
1.2 - DHB RO § 25/1 Schuldh. Nichtantreten - Jugendmannschaft an den letzten 2 Spieltagen	160,00 €
2.1 - DHB RO § 25/3 Vernachlässigen des Ordnungsdienstes	50,00 - 500,00 €
3.1 - DHB RO § 25/4 Verschulden eines Spielabbruches durch einen Verein	150,00 €
4.1 - DHB RO § 25/5 Spiele ohne Genehmigung Spiele gegen gesperrte Mannschaften, Spiele von gesperrten Mannschaften	50,00 €
5.1 - DHB RO § 25/6 Unvorschriftsmäßiger Platzaufbau - z. B. defekte Netze	15,00 €
6.1 - DHB RO § 25/7 Fehlen von ordnungsgemäßen Spielberichts- oder Abrechnungsformularen	15,00 €
7.1 - DHB RO § 25/9 Verspätetes Absenden von Spielberichten oder Abrechnungsformularen	15,00 €
8.1 - DHB RO § 25/10 Nichtmelden/Verspätete Eingabe der Spielergebnisse nuLiga 1.Fall	15,00 €
8.2 - DHB RO § 25/10 Nichtmelden/Verspätete Eingabe der Spielergebnisse nuLiga 2.Fall	25,00 €
8.3 - DHB RO § 25/10 Nichtmelden/Verspätete Eingabe der Spielergebnisse nuLiga jeder weitere Fall	40,00 €
9.1 - DHB RO § 25/11 Fehlen von Spielausweisen - je Spielausweis	5,00 €
9.2 - DHB RO § 25/11 Fehlen von Spielausweisen – maximal je Mannschaft	30,00 €
10.1 - DHB RO § 25/12a Nicht fristgerechte Vorlage des Spielausweises	10,00 €
11.1 - DHB RO § 25/13 Fehlen/Nichteintrag des Zeitnehmers oder Sekretärs	25,00 €
12.1 - DHB RO § 25/14 Zurückz. gemeldeter Mannschaften während der Meisterschaft	120,00 €
12.2 - DHB RO § 25/14 Zurückz. gemeldeter Mannschaften nach dem drittletzten Spiel	250,00 €
13.1 - DHB RO § 25/15 Unvorschriftsmäßige Spielkleidung fehlende Brust- oder Rückennummer, fehlende Wechseltrikots je Spieler/in	5,00 €
13.2 - DHB RO § 25/15 Unvorschriftsmäßige Spielkleidung fehlende Brust- oder Rückennummer, fehlende Wechseltrikots/Mannschaft	30,00 €
13.3 - DHB RO § 25/15 Unvorschriftsmäßige Spielkleidung; Schiedsrichter	5,00 €
14.1 - DHB RO § 25/17 Mangelhaftes oder fehlerhaftes Ausfüllen des Spielberichtsformular	5,00 €
15.1 - DHB RO § 25/22 Fehlende Begleitung einer Jugendmannschaft durch einen volljährigen Betreuer	30,00 €
16.1 - HVN RO § 25/I/13 Unvollständiger Spielausweis fehlendes Lichtbild, fehlende Unterschriften, fehlender Vereinsstempel	10,00 €



17.1 - DHB/HVN SPO § 48/I Genehmigter Spielverzicht - Jugend	70,00 €
17.2 - DHB/HVN SPO § 48/I Genehmigter Spielverzicht - Jugend - letzten 2 Spieltage	140,00 €
18.1 – nichtteilnahme am Lastschriftinzugsverfahren	25,00 €
19.1 – Verstöße gegen die Durchführungsbestimmungen die nicht separat genannt sind	25,00 €

Vergehen von Spielern und Offiziellen im Wettkampfbereich

Für Vergehen von Spielern und Offiziellen im Wettkampfbereich werden neben den Sperren des § 17 RO DHB folgende Geldstrafen verhängt:

40.1 - § 17, Ziffer 5 a RO DHB

Besonders rücksichtslose, gefährliche, vorsätzliche oder arglistige Aktionen (**Regel 8:6 IHR**) gegen Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretär, Spielaufsicht, Technischen Delegierten können von der Spielleitenden Stelle mit einer Sperre von bis zu 10 Meisterschafts- bzw. Pokalmeisterschaftsspielen bestraft werden und / oder einer Geldstrafe belegt werden. 200,00 €

40.2 - § 17, Ziffer 5 b RO DHB

Besonders rücksichtslose, besonders gefährliche, vorsätzliche oder arglistige Aktionen (**Regel 8:6 IHR**) gegen Spieler, Mannschaftsoffiziellen und anderen Personen können von der Spielleitenden Stelle mit einer Sperre von bis zu 10 Meisterschafts- oder Pokalmeisterschaftsspielen und / oder einer Geldstrafe belegt werden. 150,00 €

40.3 - § 17, Ziffer 5 c RO DHB

Besonders grob unsportliches Verhalten (**Regel 8:10 IHR**) kann von der Spielleitenden Stelle mit einer Sperre von bis zu 4 Meisterschafts- oder Pokalmeisterschaftsspielen und / oder einer Geldstrafe belegt werden. 80,00 €

40.4 - § 17, Ziffer 5 d RO DHB

Grob unsportliches Verhalten oder wiederholt unsportliches Verhalten eines Mannschaftsoffiziellen kann von der Spielleitenden Stelle mit einer Geldstrafe belegt werden. 80,00 €

Im Wiederholungsfall verdoppeln sich die Geldbußen zu Ziffer 40.1 - 40.4

45.1 - DHB RO § 19/2 Einsatz von nichtspielberechtigten Jugend-Spielern	30,00 €
45.2 - DHB RO § 19/2 Einsatz von nichtspielberechtigten Jugend-Spielern im Wiederholungsfall	60,00 €

Gebühren

50.1 - GBO § 5.1 Spielverlegung Jugend	40,00 €
50.2 - GBO § 5.3 Spielverlegung aus Hallentechnischen Gründen/pro Spiel	5,00 €
50.2 - GBO § 5.3 Spielverlegung zeitliche Verlegung am Spieltag	5,00 €
51.1 – GBO § 10.1 Bescheidgebühr	5,00 €